

## **Satzung über die Festlegung der Zahl der Stadtverordneten und Wahlbezirke in der Stadt Bergneustadt vom 18.02.2008**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 06.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für die Stadt Bergneustadt zu wählenden 38 Stadtverordneten wird um 6 Stadtverordnete, davon 3 in Wahlbezirken, verringert und damit auf 32 Stadtverordnete festgelegt.  
Die Zahl der Wahlbezirke wird von 19 auf 16 reduziert.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Festlegung der Zahl der Stadtverordneten und Wahlbezirke in der Stadt Bergneustadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, 18.02.2008

Gerhard Halbe  
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 12.03.2008, Folge 666**